

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Corporate Publishing Produkte

zwischen der Breitengrad Verlag GmbH (nachstehend „Verlag“) und ihren Auftraggebern (nachstehend „Kunde“).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, den vorliegenden und allen künftigen Verträgen über Corporate Publishing zwischen Verlag und Kunden zu Grunde, auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden sollte. Eigene Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 1 Der Verlag verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zu Stande kommt.

§ 2 Der Verlag arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Kommunikationsunternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Er ist bemüht, entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgabe des Kunden, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Kunden – insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter – in jeder möglichen Form zu vertreten.

§ 3 Der Verlag ist bereit, während der Vertragsdauer kein Corporate Publishing Produkt/Projekt eines anderen Kunden zu betreuen, das zu dem diesen Vertrag betreffenden Produkt-/Dienstleistungsbereich in direktem oder indirektem Wettbewerb steht, sofern der Kunde es wünscht.

§ 4 Bei Auftragsdurchführung ist der Verlag verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Kunden abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Maßnahmen, die eingeholten Kostenvorschläge, Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen.

Der Verlag überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller geplanten Corporate Publishing-Maßnahmen. Es steht im Ermessen des Verlags, für die Ausführung seiner Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.

Werden von dem Verlag im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet der Verlag die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über der Verlag abgewickelt, berechnet er 17, 65 % des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale.

Für die Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt werden, übernimmt der Verlag gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung. Der Verlag tritt lediglich als Mittler auf.

§ 5 Wird der Verlag mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Kunden damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die vorgelegte Preisliste der Agentur (bzw. branchenübliche Honorarforderungen). Der Verlag kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

§ 6 Der Kunde verpflichtet sich, dem Verlag rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihm alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, dem Verlag nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

§ 7 Sofern die Honorierung des Verlags nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht diese nach den Richtlinien der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage des Verlags.

Separat berechnet werden: Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, Fahrkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln, Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmen (Marktforschung etc.) je nach entsprechendem Aufwand. Der Verlag ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtaufwand der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

Kommt eine vom Verlag ausgearbeitete und vom Kunden genehmigte Konzeption aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch des Verlags davon unberührt.

Der Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand des Verlags wird entweder durch Provisionierung durch den Lieferanten bzw. bei Berechnung durch den Verlag an den Kunden zusätzlich „Service-fee“ getragen.

§ 8 Ein dem Verlag schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn der Verlag die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt.

§ 9 Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen gehen nur auf den Kunden über, wenn dies gesondert schriftlich geregelt worden ist.

§ 10 Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens des Verlags nur nach besonderer Vereinbarung übernommen.

§ 11 Der Kunde ist nicht berechtigt, die vom Verlag im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

§ 12 Der Verlag haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt der Verlag seine Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Kunden ab. Der Verlag selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Terminvereinbarungen werden vom Verlag mit der allgemeinen Sorgfalt eines Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Anderenfalls ist der Verlag lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrages ist ausgeschlossen. Nach der Druckreifeerklärung bzw. nach Freigabe durch den Kunden ist der Verlag von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit.

So weit der Kunde von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung des Verlags. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche oder presserechtliche Unbedenklichkeit kann nicht übernommen werden, insbesondere ist der Verlag nicht verpflichtet, Entwürfe vorher juristisch prüfen zu lassen.

§ 13 Für sämtliche vom Verlag erstellten Publikationen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte ausschliesslich beim Verlag. Mit der Zahlung des Honorares einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts erwirbt der Kunde nur das Recht zur Vervielfältigung der Publikation im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich.

Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mitübertragen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung erfolgt.

Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum des Verlags und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Kunde.

Der Verlag ist berechtigt, die von ihm gestellten Kommunikationsmittel und Publikationen zu signieren und in seiner Eigenwerbung auf die Betreuung des Kunden hinzuweisen. Die obligatorischen Belegexemplare sind dem Verlag nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben.

§ 14 Das Honorar inklusive evtl. verauslagter Kosten zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

Werbemittelrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch der Verlag an den Werbungtreibenden rein netto fällig. Zielüberschreitungen werden mit 5% Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugssschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 15 Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist der Sitz des Verlags.